

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich.
Entgegenstehende oder von Ihnen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und stehen, um einen wirksamen Vertragsschluss zu bewirken, unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Bestätigung. Diese kann auch in der Übergabe/Übersendung einer Versandanzeige, eines Lieferscheins oder einer Rechnung bestehen. Sofern die Bestellung eines Kaufmannes als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen.

III. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Produktbeschreibungen, Preislisten etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Absatz II annehmen, sind diese Unterlagen uns auf Anforderung unverzüglich zurückzusenden.

IV. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer als vereinbart. Soweit der Besteller abredegemäß in Frachtvorlage tritt, wird die uns mitgeteilte Frachvergütung erstattet. Hierbei sind wir jedoch berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Höchstgrenzen festzusetzen, die den Besteller binden.
Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen gelten die Preise ab Werk, bei ausdrücklich vereinbarter frachtfreier Lieferung gilt das Folgende:
 - bei Lieferung durch Lkw für verpackte Ware frachtfrei zum Lkw-Entladeort, für losen Zement frachtfrei eingeblasen an der Silo-Verwendungsstelle;

- bei Bahnlieferungen frachtfrei Eisenbahnwagen an der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnstation. Im Rahmen der Frachvergütung wird, wenn das jeweilige Transportmittel nicht voll ausgelastet ist, ein angemessener Aufschlag (Mindermengenzuschlag) berechnet. Soweit durch die Art oder den Bestimmungsort des Transportes Sonderkosten entstehen, trägt diese stets der Besteller.

2. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung und bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zulässig und setzt zudem voraus, dass sämtliche Forderungen, die uns aus früheren Geschäften mit dem Besteller zustehen, erfüllt sind.
4. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt grundsätzlich rein Erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllungsstatt. Mit dem Zahlungsvorgang verbundene Kosten (z. B. Spesen o. ä.) trägt stets der Besteller. Hält der Besteller, sowohl bei laufender als auch bei einmaliger Geschäftsbeziehung, die Zahlungsbedingungen nicht ein oder bestehen aufgrund objektiver Umstände (z. B. Verschlechterung des Bonitätsindex bezüglich des Bestellers bei maßgeblichen Kreditversicherern/Auskunfteien) Zweifel an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, so kann unverzüglich Bezahlung aller offenen Forderungen, wahlweise in bar oder per Überweisung, verlangt werden. Etwaige Stundungsabreden gleich welcher Art werden mit einer entsprechenden Mitteilung an den Besteller hinfällig. Mit Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens sechs Werktagen steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten sowie neben der Erfüllung offener Forderungen auch Schadensersatz zu verlangen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe, derzeit acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Lieferung/Lieferzeit

1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen steht uns die Wahl des Lieferwerkes bzw. Auslieferungslagers sowie des Transportmittels zu. Soweit die Lieferung im Silozug erfolgt, geschieht dies in kompletten Ladungen. Anderslautende Wünsche des Bestellers müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Den Besteller treffen im Zusammenhang mit der Lieferung folgende Pflichten:
 - exakte und nachvollziehbare Angabe des Bestimmungsortes sowie des Empfängers (soweit vom Besteller abweichend);
 - unverzügliche Meldung von Dispositionsänderungen;
 - rechtzeitiger schriftlicher oder fernmündlicher Abruf von Silo- und Sackware, in besonderen Fällen rechtzeitige Vereinbarung eines Lieferplanes;
 - ordnungsgemäße Einrichtung der Endladestelle, insbesondere Gewährleistung ungehinderter und sicherer sowie nicht durch Wartezeiten eingeschränkter Anfahrt der Fahrzeuge zum Entladen;
 - Herstellung der Betriebs- und Aufnahmefähigkeit des Lagers bzw. Siloraumes bzw. anderer Entladeeinrichtungen und Stellung einer zur Entgegennahme der Ware und der Lieferpapiere, Angabe des Lagerplatzes bzw. Siloraumes und Unterzeichnung des Lieferscheines bevollmächtigten Person.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Hindern höhere Gewalt oder, ihr gleichgestellt, Betriebsstörungen, verzögerte Rohstofflieferungen, Streik, Aussperrung bzw. weitere, nicht vorherseh- und abwendbare Umstände, die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist, so verlängert sich diese um die Dauer des Verzögerungsstatbestandes zuzüglich einer angemessenen Dispositionsfrist von mindestens sechs Werktagen. Wird die Lieferung durch einen dieser Umstände unmöglich, so befreit uns dies von der Lieferpflicht; in diesem Falle haben wir den Besteller unverzüglich zu unterrichten und bereits erhaltene Zahlungen - ggf. um nachgewiesene, uns bereits entstandene und nicht kompensierbare Aufwendungen gekürzt - zu erstatten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er

schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten gemäß obiger Ziffer (1.), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen und sind nicht zu, ggf. weiteren Lieferungen verpflichtet. In diesem Fall verwirkt der Besteller eine auf weitergehende Schadensersatzansprüche nicht anzurechnende Vertragsstrafe von 20 Euro je vereinbarter Tonne, mindestens jedoch 150 Euro je Ladung. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Wir haften im Fall des Lieferverzugs - der frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mahnung des Bestellers nach Ablauf einer unverbindlich vereinbarten Lieferfrist oder nach Ablauf einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist eintritt - für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes
5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

VII. Gefahrübergang

Wird die Ware durch den Besteller oder von diesem beauftragten Dritten abgeholt, so geht mit Verlassen der Verladeeinrichtung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Ordnungsgemäße Beladung und Transport sowie Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen obliegen in diesem Fall der alleinigen Verantwortung des Bestellers.

Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag sowie - im Verhältnis zu Kaufleuten - aller weiterer offener Forderungen vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Gegenüber Kaufleuten gilt dies auch ohne ausdrückliche Berufung hierauf ebenso für alle zukünftigen Lieferungen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Zur

Durchsetzung unserer Ansprüche erforderliche Unterlagen/Informationen hat der Besteller unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, diese Abtretung offen zu legen.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller verpflichtet sich zudem, solche Forderungen gegen Dritte nicht zu übertragen und kein Abtretungsverbot zu vereinbaren, dass diese Rechtsfolge beeinträchtigt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit Ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

IX. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Gewährleistungsrechte des Kaufmannes als Besteller setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung sowie Gewichtsabweichungen binnen drei Tagen ab Gefahrübergang jeweils unter exakter Angabe der betroffenen Ware, der Art des Mangels, der Lieferschein - und ggf. Chargennummer sowie des Lieferwerks oder Lagers - schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
2. Aufgrund der Besonderheiten der Verarbeitung von Zement zur Herstellung von Beton, insbesondere des Umstandes, dass in Folge der Verwendung weiterer Zutaten aus einem Betonkörper oder fertigem Bauteil/Bauwerk keine gesicherten Schlüsse auf die Qualität des Zements gezogen werden können, akzeptiert der Besteller die folgenden Einschränkungen/Pflichten bezüglich des Nachweises eines Mangels:
 - Bei Anlieferung bzw. - bei vereinbarter Selbstabholung
 - bei Übernahme der Ware hat der Besteller unverzüglich eine Probe zu entnehmen;
 - Das Gesamtgewicht der Probe muss mindestens fünf Kilogramm betragen. Dabei ist sie bei losem Zement aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeuges zu entnehmen, bei verpacktem Zement sind Teilproben von ein bis zwei Kilogramm zu entnehmen, die durch sorgfältiges Mischen zu einer Durchschnittsprobe von mindestens fünf Kilogramm zu vereinigen sind. Diese Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mind. fünf unversehrten Säcken entnommen werden;
 - Bei größeren Lieferungen über 250 Tonnen ist je 250 Tonnen eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen;
 - Die Proben sind nachweislich luftdicht verschlossen sowie gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse geschützt aufzubewahren;
 - Die Proben müssen Angaben zu Lieferwerk bzw. Lager, exakte Zeit der Anlieferung bzw. Abholung, Zementart, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderzemente, exakter Zeitpunkt der Probeentnahme, des Ortes und der Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferscheins enthalten;
 - Auf Anforderung hat uns der Besteller eine Teilprobe von mindestens zwei Kilogramm für eigene Untersuchungen zu überlassen. Deren Entnahme / Verpackung erfolgt im Beisein eines von uns entsandten und bevollmächtigten Mitarbeiters.

Hält sich der Besteller nicht an diese Vorgaben, wird das Ergebnis der Proben nicht anerkannt. In diesem Falle wird, ebenso, wenn der Besteller überhaupt keine Proben entnimmt, das Ergebnis unserer Feststellungen als verbindlich erachtet. Nimmt der Besteller auf andere Beweismittel für einen behaupteten Mangel Bezug, so sind hiermit verbundene Kosten auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge einzig von ihm zu tragen.

Für die Beurteilung der Qualität sind objektive Maßstäbe, insbesondere ggf. bestehende deutsche Werkstoffnormen maßgeblich. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels oder möglichen Mangels hat der Besteller jede Verarbeitung zu unterlassen. Beachtet er dies nicht, so kann er von uns keinen Ersatz hieraus ggf. resultierender Schäden oder Folgeschäden verlangen. Gleiches gilt, soweit wir einen Mangel oder möglichen Mangel der gelieferten Ware feststellen, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Besteller.

3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten (gegenüber Verbrauchern als Besteller: in zwei Jahren) nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller bzw. der Abholung durch den Besteller bzw. dessen Beauftragten. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
4. Ist der Besteller Verbraucher, so hat er die Ware auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften zu untersuchen, um Gewährleistungsrechte geltend machen zu können. Offensichtliche Mängel hat er binnen zwei Wochen ab Lieferung schriftlich uns gegenüber zu rügen.
5. Gegenüber Kaufleuten gilt: Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist von mindestens sechs Werktagen zu geben. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bei verpackter Ware im Fall einer Gewichtsabweichung bis zu 2% des Bruttogewichts, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der

Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Ort verbracht worden ist.

8. Rückgriffsansprüche des Kaufmannes als Besteller gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Ziffer (6.) entsprechend.
9. Weitergehende oder andere als die hier unter Absatz IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit der Besteller Kaufmann ist.
10. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen Ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung in Rede steht, ist unsere Schadensersatzhaftung gegenüber Kaufleuten auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Schadensersatzhaftung stets auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt ebenso unberührt wie die zwingende Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.

XI. Sonstiges

1. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Information für Ge-

schäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergmaterials.de/de/logistik veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten können.

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen.

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Polch, soweit der Besteller Kaufmann ist.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.